Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 67. Dienstags, den 23. Juli. 1844.

An alle Buchhandlungen, welche nach Leipzig Kalender senden oder daselbst empfangen.

Der Uebergang der Verwaltung des K. Kalenderstempels auf das K. Hauptsteueramt veranlaßt uns, das K. Sächs. Mandat v. 11. Januar 1819 in Erinnerung zu bringen, mit welchem sich allerdings nicht die hier herkömmliche Speditionsweise in diesem, in neuester Zeit so sehr veränderten und erweiterten Geschäftszweige vereinbaren läßt.

Wir haben daher bei der Behörde im Interesse des Leipziger Speditions-Buchhandels geeignete Vorstellung gemacht und sind eine günstige hohe Ministerialverordnung erwartend.

Leipzig, den 18. Juli 1844.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Die Kopenhagener Buchhandlungen haben unterm 4. Mai d. J. ein in dänischer Sprache abgefaßtes Circular erlassen, welches in wortgetreuer Uebersetzung lautet wie folgt:

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung haben unterzeichnete Verleger und Mitglieder des Kopenhagener Buchhändlervereins folgende Bedingungen angenommen, nach welchen wir den Herren Buchhändlern in den Provinzen sowie im Auslande Bücher und Schriften, die sie von uns verlangen, liefern.

1.

So wie es jedes Geschäft mit sich bringt, und nach dem hier und anderswo geltenden Gebrauche führen wir die Bestellungen aus, und besorgen Aufträge für des Bestellers Rechnung und Risico. Alle Ausgaben an Briefporto, Verpackung, Absendung und Transport werden deshalb dem berechnet, der auch jeden Schaden und Verlust zu tragen hat von der Zeit an, daß die Waaren abgeliefert oder abgesandt sind. Da es einem Jeden freisteht, sich Neuigkeiten und unverlangte Zusendungen zu verbitten, so können nicht diese, und noch weniger verlangte Commissionszusendungen irgend eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen, wogegen der Besteller den Weg und die Art der Zusendung bestimmt, und zugleich die Waare für seine Rechnung bei uns gegen Seeschaden versichert verlangen kann. Ist keine Ordre zur Versicherung gegeben, bleibt der Schade für Rechnung des Empfängers.

2.

Der Rabatt ist mit einzelnen Ausnahmen, wo ein kleinerer Rabatt gegeben wird, 20 % (außerhalb des Reiches 25 %) vom Verlage, und von anderen Sachen im Verhältniß zum Rabatt, der uns selbst auf selbige zugestanden wird. Für Anzeigen in die Provinzialblätter kann uns nichts berechnet werden, wenn wir solche nicht ausdrücklich verlangt haben.

3.

Da Alles, was ohne nähere Bemerkung oder Vorbehalt verlangt ist, behalten und zur Verfallzeit bezahlt werden muß, so ist es, wenn etwas zum Verkaufe, oder nach dem technischen Ausdruck à conditione gewünscht werden möchte, nothwendig, daß dieses in der Bestellung, welche portofrei sein muß, ausdrücklich bemerkt wird. Gleichfalls muß in dieser erklärt werden, ob von den früher à conditione empfangenen Exemplaren Vorrath übrig ist. Fehlt eine solche Erklärung, so wird angenommen, daß der frühere Behalt ausverkauft ist, und dann kann nur die Anzahl, welche zuletzt